

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und die Erstattung des Verdienstauffalls für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt an der Orla (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 30. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (3) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro zzgl. 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Feuerwache.
- (4) Der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (5) Die Wehrführer einer Feuerwache mit einem Löschfahrzeug und einem Ausrückebereich über den eigenen Ortsteil hinaus erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (6) Die Wehrführer einer Feuerwache ohne Löschfahrzeug erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (7) Die Vertreter der Positionen nach Absätzen 1 bis 4 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages nach § 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO. Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - die Leiter einer Jugendfeuerwehr 100,00 Euro
 - Gerätewarte für Technik und Ausrüstung 100,00 Euro
 - Atemschutzgerätewarte 100,00 Euro
 - Gerätewarte für die persönliche Schutzausrüstung 100,00 Euro
 - Feuerwehrangehörige

- für die Alarm- und Einsatzplanung 60,00 Euro
 - für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 60,00 Euro
 - für die statistische Datenerfassung 60,00 Euro
 - als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren 60,00 Euro.
- (9) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so werden diese in voller Höhe nebeneinander gewährt (§ 5 Absatz 4 ThürFwEntschVO).
- (10) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

§ 4 Erstattung des Verdienstauffalls

- (1) Private Arbeitgeber erhalten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG auf Antrag das für den Freistellungszeitraum eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beitragszuschüsse) sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen.
- (2) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, erhalten auf Antrag einen pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von 24,00 Euro pro Stunde. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet.

§ 5 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit, solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§ 7 Abs. 1 ThürFwEntschVO).

§ 6 Zahlungsgrund

- (1) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwandsentschädigungen besteht ab dem Monat der Bestellung für das jeweilige Aufgabengebiet.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Ab 1. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2020 werden die Entschädigungen nach der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Orla vom 8. November 2001 ausgezahlt.

- (2) Entschädigungszahlungen, die in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum nicht den rechtlichen Vorgaben der ThürFwEntschVO vom 26. Oktober 2019 entsprechen werden an den jeweiligen Mindestbetrag und den zustehenden Zuschlag zum 1. Dezember 2019 angepasst.

§ 8 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Feuerwehrsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Regelung des § 3 Absatz 7 dieser Satzung rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Orla vom 8. November 2001, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige der Gemeinde Dreba vom 10. Oktober 2008 und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige der Gemeinde Knau vom 5. August 2008 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 23. November 2021

gez. Ralf Weiße
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 25. Neustädter Kreisbote vom 4. Dezember 2021

In Kraft getreten am: 5. Dezember 2021